



Beteiligungsstrukturen für Technologie- und Medienunternehmen : Steuerliche Gesichtspunkte

Daniel Ziska

Dipl.-Kfm. (FH)

Steuerberater

Berlin, 24. September 2008

Übersicht

- Themen
 - Kurze Vorstellung der MERIDIUM
 - Holding und Töchter nach der Unternehmenssteuerreform - Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft
 - Die Betriebsaufspaltung
 - Die Funktionsverlagerung

Vorstellung

- Ihre Branche steht im Fokus
 - Softwareentwicklung
 - Hardwareentwicklung
 - Internetbasierende Dienstleistungen
 - Mobilfunk
 - Lasertechnologie
 - Luft- und Raumfahrttechnik
 - Elektronische Medien

- Verzahnung mit Rechtsberatung
 - Integrierte Problemlösungen mit IHDE & Partner

Brauchen Sie spezielle Berater?

- **Besondere Regelungen sind zu beachten, z.B.**
 - Behandlung von Entwicklungsaufwendungen
 - Behandlung von Lizenzgebühren
 - Immaterielle Wirtschaftsgüter
im internationalen Steuerrecht
 - Behandlung von Fördermitteln und Zuschüssen
 - Umsatzsteuer und elektronische Dienstleistungen
- **Best Practice**
 - Branchenteam für kleine und mittlere Unternehmen

Rechtsformen

Personenunternehmen

- Einzelunternehmer
- GbR
- KG, GmbH & Co. KG
- OHG
- stille Gesellschaft
(atypisch)
- Partnerschafts-
gesellschaft

Kapitalgesellschaften

- GmbH
- AG
- KGaA
- Limited (engl.)
- SL (span.)
- SA (fr.)

**Beide Gruppen werden
unterschiedlich besteuert!**

Wo sind die Unterschiede?

- **Personengesellschaften**
 - Keine eigene "Einkommensteuer"
- sondern nur Feststellung
 - Besteuerung beim Beteiligten selbst
 - Verlusttransfer!
 - Nur Umsatz- und Gewerbesteuer bei der Gesellschaft
 - Dienstleistungsverträge Gesellschaft <> Gesellschafter
steuerlich meist nicht wirksam
 - Vergünstigungen bei der Gewerbesteuer
(u.a. Anrechnung auf Einkommensteuer)
 - Ausländische PersG gelten als "Betriebsstätte"

Wo sind die Unterschiede?

- **Kapitalgesellschaften**
 - Eigene "Einkommensteuer": Körperschaftsteuer
 - Dienstleistungsverträge Gesellschaft <> Gesellschafter steuerlich wirksam, aber Finanzamtsprüfung
 - Gesellschafter ist natürliche Person
 - Ausschüttung: 50 % steuerfrei (bisher), Abgeltungsteuer (2009)
 - Veräußerung Beteiligung: 50 % steuerfrei (derzeit), 40 % steuerfrei (ab 2009)
 - Gesellschafter ist Kapitalgesellschaft
 - Ausschüttung: 95 % körperschaftsteuerfrei und bei Mindestbeteiligung gewerbesteuerfrei
 - Veräußerung Beteiligung: 95 % steuerfrei

Was ist neu?

- Für alle
 - Gewerbesteuer
 - Abzugsfähigkeit
 - Finanzierungsaufwendungen
 - Zinsschranke
 - Investitionsabzugsbetrag
 - Sonderabschreibung
 - Geringwertige Wirtschaftsgüter
 - Keine degressive Abschreibung mehr
 - Regelungen zur Funktionsverlagerung

Was ist neu?

Personenunternehmen

- Gewerbesteuer
 - Höhere Anrechnung bei der Gewerbesteuer
- Thesaurierungsrücklage

Kapitalgesellschaften

- Körperschaftsteuersatz
 - 15 % statt 25 %
- Ausschüttungen an Privat
 - Abgeltungsteuer
- Mindestbeteiligung für Gewerbesteuerfreiheit
 - 15% statt 10%
- 40% statt 50% steuerfrei für Personenunternehmen
 - Ausschüttung
 - Verkauf der Anteile

Zwischenfazit

- **Operative Einheiten**
 - Vor der Unternehmenssteuerreform
 - waren Personenunternehmen als operative Einheiten meist günstiger besteuert als Kapitalgesellschaften
 - Nach der Unternehmenssteuerreform
 - Ist der Steuervorteil der Personenunternehmen gegenüber den Kapitalgesellschaften geschmolzen.
- **Holdingsgesellschaften**
 - Vor und nach der Unternehmenssteuerreform
 - Haben Kapitalgesellschaften Vorteile bei der Gewinnverteilung, dem Beteiligungsverkauf und der Liquidation
 - Haben Personenunternehmen Vorteile beim Ergebnistransfer

Einzelfall betrachten!
Deutliche Unterschiede möglich

Eignung als operative Einheit

Personenunternehmen

- Gewinne / Verluste sollen bei Muttergesellschaft / Gesellschaftern direkt zugerechnet werden.
- "Besondere" Gewinnverteilung bei mehreren Partnern nötig
- niedrigere Gewinne
- Ausland: Es sollen "Betriebsstättenregelungen" genutzt werden

Kapitalgesellschaften

- Wenn deutliche Unternehmenswertsteigerungen zu erwarten sind
- Günstiger, wenn keine Gewerbesteuer anfällt
 - z.B. Lizenzvergabe aus dem Ausland
- Ausland: Die Gesellschaft soll selbst abkommensberechtigt sein

Eignung als Holding

Personenunternehmen

- Gewinne / Verluste sollen bei Muttergesellschaft / Gesellschaftern direkt zugerechnet werden.
- "Besondere" Gewinnverteilung bei mehreren Partnern nötig

Kapitalgesellschaften

- "Standard"
- Wenn Gewinne aus Beteiligungsverkäufen aus Kapitalgesellschaften zu erwarten sind
- (Hohe) Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften

Betriebsaufspaltung

Gesellschafter

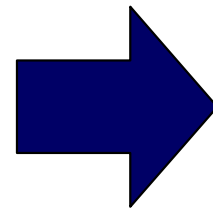
Beteiligung →

**Operatives
Unternehmen
z.B. GmbH**

Grundstück

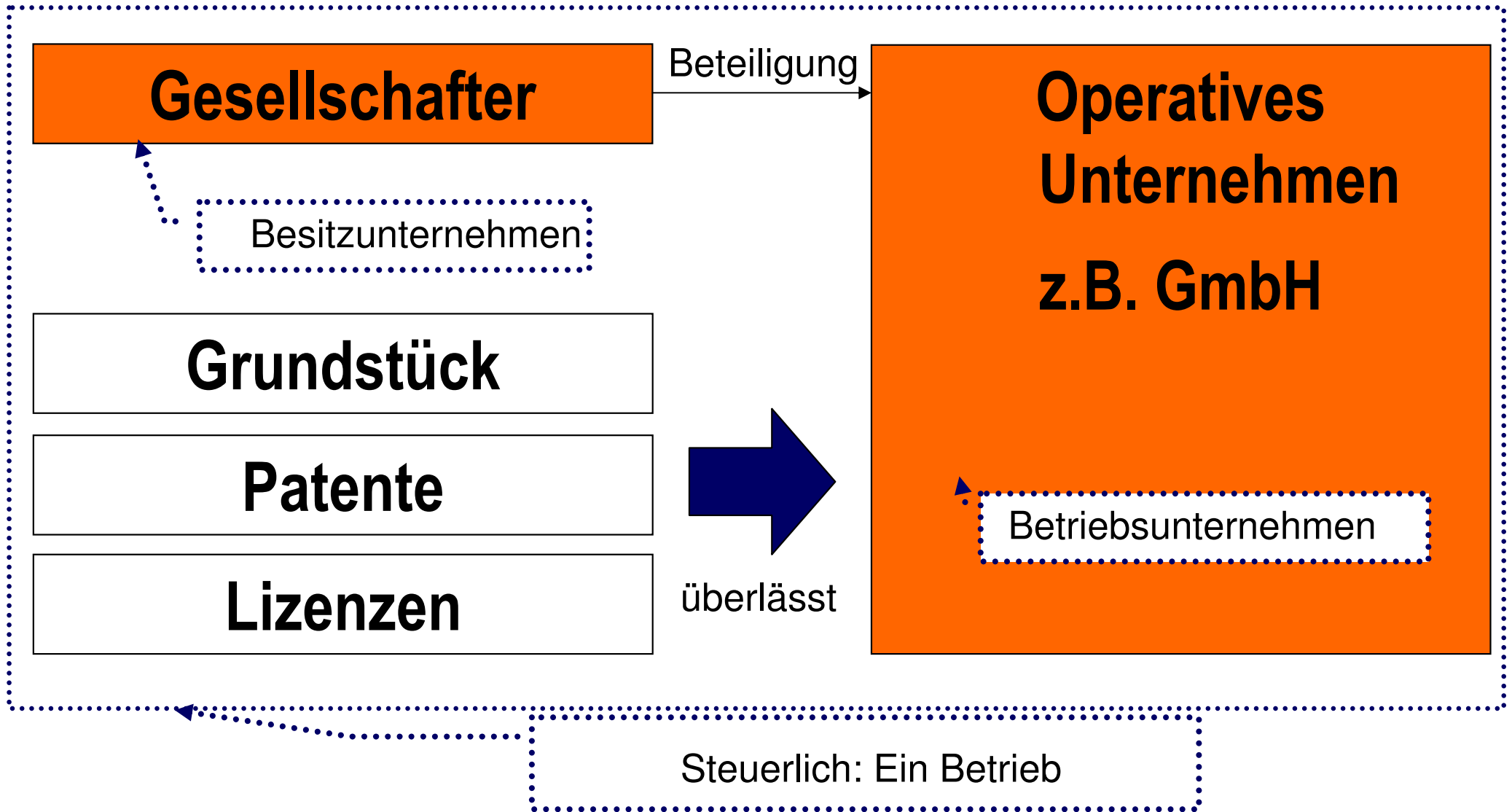
Patente

Lizenzen



überlässt

Betriebsaufspaltung



Betriebsaufspaltung

- **Wirtschaftliche Betrachtungsweise**
 - Sachliche Verflechtung
 - Wesentliche Betriebsgrundlage der operativen Gesellschaft
 - Persönliche Verflechtung
 - Willen der "Besitzgesellschafter" kann durchgesetzt werden
- **Folge**
 - Besitzgesellschaft wird Gewerbebetrieb
 - Grundstück, Patent, Lizenz ist Betriebsvermögen
 - Gewerbesteuerliche Auswirkungen

Betriebsaufspaltung

- **Fazit**
 - Möglichkeit das "besondere" Vermögen zu schützen
 - Steuerliche Besonderheiten sind grundsätzlich kein Problem, aber zu beachten
 - Unbeabsichtigte Auflösung der Aufspaltung vermeiden!
 - Besteuerung eines "fiktiven" Entnahmegewinns!

Funktionsverlagerungen

- **Betriebliche Umorganisation**
 - Umstrukturierung der Funktionsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe
 - Outsourcing / Offshoring
 - Insourcing
- **Befürchtung vieler nationaler Steuerakteure**
 - "Gewinnpotentiale" werden der Besteuerung entzogen
 - OECD hat für Ende des Jahres Diskussionsentwurf angekündigt
 - Weltweit erste gesetzliche Regelung in Deutschland

Funktionsverlagerungen

- **Betriebliche Umorganisation**
 - Umstrukturierung der Funktionsbereiche innerhalb der Unternehmensgruppe
 - Outsourcing / Offshoring
 - Insourcing
- **Befürchtung vieler nationaler Steuerakteure**
 - "Gewinnpotentiale" werden der Besteuerung entzogen
 - OECD hat Diskussionsentwurf angekündigt
 - Weltweit erste gesetzliche Regelung in Deutschland (§ 1 Abs. 3 Satz 9 Außensteuergesetz -AStG- und Funktionsverlagerungsverordnung, FVerIV)

Funktionsverlagerungen

- **Steuerrechtliche Definition**
 - Verlagerung einer Funktion einschließlich Chancen und Risiken und der übertragenen und überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile
 - Alle Formen wie Funktionsausgliederung, Abspaltung, Abschmelzung sowie Verdopplung einer Funktion
 - „Funktionsverdopplung“, z.B. Lizenzierung von Produkten an Schwesterunternehmen
 - **Aber: Keine Funktionsverlagerung**
 - ...bei 5 Jahre weiterhin gleichem Umfang der Funktion in D
 - ...bei Erbringung von Dienstleistungen
 - ...bei Entsendung von Personal

Funktionsverlagerungen

- Wert des "Transferpakets" bestimmen
 - Das "Entgelt" ist das Gewinnpotential
 - Gewinnpotential = Gewinnaussichten aus dem Transferpaket, die aus Sicht des abgebenden und des übernehmenden Unternehmens zu ermitteln sind
 - "Reingewinn" nach Steuern
 - Erfassung der selbst geschaffenen immateriellen Wirtschaftsgüter
 - Bestimmungsmethode
 - Gewinnpotential ist aus Sicht des abgebenden und des übernehmenden Unternehmens zu ermitteln
 - Auf der Basis von Planrechnungen ist ein "Einigungsbereich" zu bestimmen (Mindestpreis Leistender Höchstpreis Leistungsempfänger)

Funktionsverlagerungen

- **Problemfelder**
 - zeitlich unbegrenzter Kapitalisierungszeitraum
 - Besteuerung eines Mehrwerts, der in D noch nicht geschaffen wurde
 - Abstimmungskonflikte mit anderen Staaten
 - Europarechtswidrig?
 - Verlustübernahme bei Insourcing?

- **Steuerliche Prüfung bei Aktivitäten im Ausland notwendig**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

info@meridium.de

www.meridium.de

Berlin

Lahnstraße 84-86a ▪ 12055 Berlin

t: +49 (0) 30 . 683 70 99 0

f: +49 (0) 30 . 683 70 99 22

Daniel Ziska

Dipl.Kfm. Steuerberater

Steuerliche Gesichtspunkte